



Satzung
des
Ortsverbandes Eitorf der
Freien Demokratischen Partei

Satzung des Ortsverbandes Eitorf der Freien Demokratischen Partei

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Zweck

(1) Der Ortsverband Eitorf ist eine Gliederung des Kreisverbandes Rhein-Sieg der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(2) Nach § 10 der Rahmensatzung für Kreisverbände entscheidet der Kreisverband über die Bildung und Auflösung eines Ortsverbandes. Selbstgründung und Selbstauflösung sind ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung entscheidet der Kreisvorstand, in welcher Gliederung die Mitglieder des Ortsverbandes geführt werden.

§ 2 Rechtsform

Der Ortsverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Abs. (4) der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Ortsverband Eitorf gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eitorf haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.

(3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft bei einem Kreisverband nicht aufgrund ihres Wohnsitzes, sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. (3) der Landessatzung erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen. Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband vom Kreisvorstand bestimmt.

(4) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Ortsverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen Ortsverband über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.

II. ORTSVERBANDSGRENZE

§ 4 Ortsverbandsgebiet

(1) Das Gebiet des Ortsverbandes Eitorf deckt sich mit dem Gebiet der Gemeinde Eitorf.

(2) Der Kreishauptausschuss des Kreisverbandes Rhein-Sieg kann andere Regelungen beschließen.

III. ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. der Ortsparteitag.
2. der Ortsvorstand.

§ 6 Ortsparteitag

- (1) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes.
- (2) Der ordentliche Ortsparteitag findet jährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
- (3) Ein außerordentlicher Ortsparteitag muss durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter, auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf Antrag von 30% der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Berechnung erfolgt gemäß § 15 Abs. (2) dieser Satzung.
Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Der ordentliche Ortsparteitag ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter, auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge müssen dem Ortsvorstand 7 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Die Anträge sollen den Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die Mehrheit der auf dem Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
Wird über Dringlichkeitsanträge in einem ordentlichen oder außerordentlichen Ortsparteitag beschlossen, so gelten diese Beschlüsse für eine Frist von 2 Wochen nach Ausgang des Protokolls, in dem alle Dringlichkeitsanträge und -beschlüsse hinreichend erläutert sind, als schwebend wirksam. Die Frist beginnt mit dem Versand an die Mitglieder per Email, Fax oder Post. Innerhalb der 2-Wochen-Frist nach Ausgang des Protokolls können nur die Mitglieder Widerspruch gegen einen Beschluss zu einem Dringlichkeitsantrag erheben, die zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht anwesend waren. Ein solcher Widerspruch hat begründet zu sein, in dem er entweder gegen die Dringlichkeit des Beschlusses begründete Zweifel hervorbringt, oder die Tragweite des Beschlusses für und gegen die nicht anwesenden Mitglieder als derart hoch begründet, dass er nicht ohne deren Kenntnis hätte gefasst werden dürfen. Im Fall eines begründeten Widerspruchs gemäß der vorgenannten Bedingungen hat der Vorstand den Beschluss für nicht in Kraft getreten zu erklären und dies den Mitglieder innerhalb von 7 Tagen mitzuteilen. Andernfalls tritt der Beschluss nach Ablauf der Frist von 2 Wochen nach Ausgang des Protokolls in Kraft.
- (5) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Ortsverband eine schriftliche Einwilligung des Mitgliedes mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (6) Die Tagesordnung des ordentlichen Ortsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,

2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und dessen Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Ortsvorstandes.

4. die Wahl des Ortsvorstandes nach § 9 Abs. 1 Nr. 1-6 dieser Satzung.

5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten (a) zum Kreisparteitag, falls dieses Organ nach § 12 Abs. (2) der Kreisverbandssatzung als Delegiertenparteitag einberufen wird, (b) zum Kreis-hauptausschuss gemäß § 15 Abs. 6 Nr. 2 der Kreisverbandssatzung.

6. die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter. Die Wahlen zu Nr. 4 und 5 sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der GO zur Landessatzung gilt entsprechend.

(7) Der Ortsparteitag kann auf Vorschlag des Ortsvorstandes Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder wählen.

§ 7 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

(1) Ortsparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden.

Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.

Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 dem Ortsverband angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Ortsparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden aller übergeordneten Gliederungen. Der Parteitag kann jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung des Ortsparteitages

(1) Ortsparteitage werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Vorstandswahlen leitet ein vom Parteitag zu wählender Versammlungsleiter den Parteitag für die Dauer der Vorstandswahlen.

(2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes ein Ortsparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein ordnungsgemäß einberufener Ortsparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Ortsverbandsvorsitzenden
2. 2 Stellvertretern
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Vorsitzenden der FDP-Ratsfraktion
6. 3 Beisitzern
7. bei Bedarf können weitere Mitglieder des Ortsverbandes kooptiert werden.

(2) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Der Ortsverbandsvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der vom Vorstand benannte Stellvertreter. Die Aufgaben des Ortsvorstandes im Einzelnen sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Ortsparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Vorstandsmitglieder führen ihr Amt nur für den Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Ortsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 10 Einberufung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALVERTRETUNGEN

§11 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 12 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

(1) Der Ortsparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung über die Aufstellung der Liste für die Bezirksvertretungen gem. § 46a Kommunalwahlgesetz, sofern der zuständige Kreisparteitag das Recht zur Listenaufstellung dem Ortsverband gemäß § 20 Abs. (4) Kreisverbandssatzung übertragen hat.

(2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen, und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden verkürzt werden.

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 13 Finanz- und Beitragswesen

Die Vorschriften des Abschnitts VI "FINANZORDNUNG" der Rahmensatzung für Kreisverbände sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Rhein-Sieg sind für den Ortsverband verbindliche, direkt oder analog anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 14 Landesverband und Ortsverbände

(1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Der Ortsverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gemäß § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 15 Amtsdauer

(1) Die Wahl der Parteiorgane gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 4 und Nr. 6 und die der Delegierten gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 5 erfolgt jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes kann einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand des Ortsverbandes stellen; der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand hat daraufhin einen außerordentlichen Ortsparteitag einzuberufen, der den Antrag behandelt. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Ortsverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.

Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

(3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Ortsparteitag dem Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sein Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Ortsparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 Nr. 4 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Ortsparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 16 Satzung

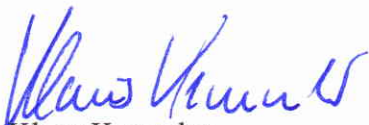
(1) Der Landeshauptausschuss beschließt gemäß § 10 Abs. (5) der Landessatzung die für die Gliederungen des Landesverbandes verbindlichen Rahmensatzungen.

(2) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei, die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, die Satzung des Kreisverbandes Rhein-Sieg, sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteile der Satzung des Ortsverbandes Eitorf und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

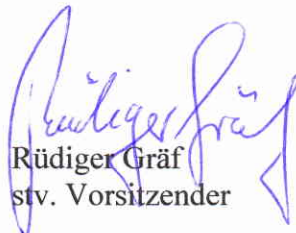
§ 17 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung (Änderung 2) tritt durch Beschluss des Ortsparteitages vom 08. Mai 2009 in Kraft.

Eitorf, 8. Mai 2009



Klaus Kemmler
Vorsitzender



Rüdiger Gräf
stv. Vorsitzender



Ruth Hartmann
stv. Vorsitzende